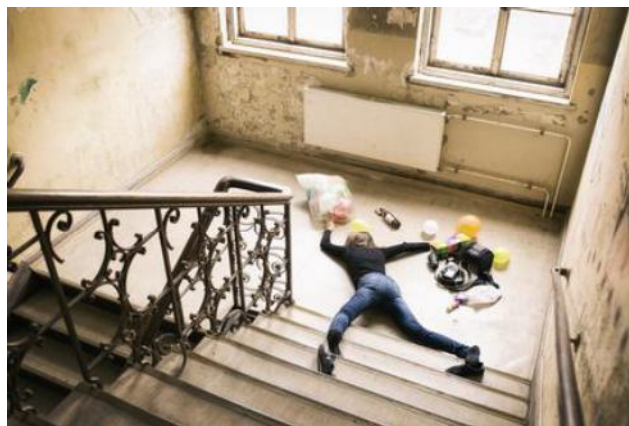


Der Alkohol – wenn die Fahne fliegt, ist der Verstand in der Trompete

Das Trinken alkoholischer Getränke hat in Deutschland eine jahrhundertelange Tradition. Etwa 104 Liter Bier trinkt jeder von uns durchschnittlich pro Jahr. Dazu kommen etwa 20 Liter Wein, fast vier Liter Sekt und etwas über fünf Liter an Spirituosen. Das Volk lebt also nicht gerade abstinent. Und dass man mit einem ordentlichen Rausch zu so manchen Dummheiten bereit ist, sollte an dieser Stelle auch nicht überraschen.



Da Alkohol in der Bevölkerung und damit auch bei Ihren Kunden ein Thema ist, möchten wir **gänzlich wertungsfrei** den Blick auf die Folgen des Versicherungsschutzes bei Alkoholgenusses werfen. Aufgrund oben erwähnter Dummheiten möchten wir den Schwerpunkt hier gerne auf die Unfallversicherung legen.

Bewusstseinsstörung/Schuldunfähigkeit/Deliktunfähigkeit

Alkoholkonsum hat Einfluss auf das Bewusstsein. Ab einem gewissen Punkt kann von einer Bewusstseinsstörung ausgegangen werden. Der Konsument hat sich nicht mehr im Griff, hat Probleme in der Motorik (z. B. torkeln, statt gehen), Sinnesstörungen (z. B. sieht doppelt, Tunnelblick), verliert Hemmungen und tut Dinge, die im nüchternen Zustand undenkbar wären.

Daher kann zumindest bei einem Vollrausch auch eine Schuldunfähigkeit ([§ 20 StGB](#)) vermutet werden. Dies hat allerdings nur strafrechtliche Auswirkungen. Eine Deliktunfähigkeit ([§ 827 BGB](#)), die sich z. B. auf Schadenersatzansprüche auswirkt, begründet sie nicht (im Paragraphen wird nur auf krankhafte Störungen eingegangen). Daher bleiben die [Privathaftpflicht](#) wie auch die [Kfz-Haftpflicht](#) Ihres Kunden auch leistungspflichtig, wenn einem Dritten ein Schaden zugefügt wird. In der Kfz-Versicherung wird der Versicherer dann jedoch mit Regressansprüchen auf Ihren Kunden bzw. den alkoholisierten Fahrer zukommen, da die Bedingungen eine alkoholisierte Nutzung des Fahrzeugs verbieten. Hier begeht man also eine Obliegenheitsverletzung. In der Kfz-Kaskoversicherung wird man aus diesem Grund entsprechend der Schwere des Verstoßes quoteln und die Leistung kürzen.

Außer Rand und Band und ein wenig tollpatschig

Kommen wir zur Unfallversicherung. Grundsätzlich leistet eine Unfallversicherung nicht, wenn ein Unfall die Folge einer Bewusstseinsstörung war. In den Bedingungenwerken werden als mögliche Ursache einer Bewusstseinsstörung der Konsum von Alkohol und anderen Drogen explizit aufgezählt.

Also keine Unfalleistung bei Alkoholenuss?

Nein, keine Sorge! Im Zuge des „Aufrüstens“ der Unfalltarife bieten inzwischen nahezu alle Anbieter auch berauschten Versicherten einen gewissen Schutz – zumindest bis zu gewissen Promillegrenzen. Gerade in der jährlichen Festival- und Bierzeltsaison ist das eine gute Sache.

Einschränkungen nur als Kfz-Führer

Wir möchten Ihnen vier Anbieter an die Hand geben, die eine Promillegrenze ausschließlich beim Führen von Kraftfahrzeugen vorsehen. Das scheint uns doch sehr akzeptabel zu sein, da man selbst in feuchtfrohlichster Stimmung merkt, dass man nicht mehr fahren sollte. Dennoch ist es gut, dauergeschädigten Kunden, die sich „etwas verschätzt“ haben, nach einem Unfall nicht mitteilen zu müssen, dass kein Schutz mehr besteht.

Lebt Ihr Kunde also nicht „straight edge“, wäre einer dieser Anbieter vorsorglich eine gute Wahl:

- ✘ [BSG/Basler - VEMA-Deckungskonzept](#) (generell unbegrenzt, 1,5 ‰ bei Kfz)
- ✘ [InterRisk XXL](#) (generell unbegrenzt, auch bei Kfz)
- ✘ [GVO TopVIT](#) (generell unbegrenzt, 1,6 ‰ bei Kfz)
- ✘ [Janitos](#) (generell unbegrenzt, 1,6 ‰ bei Kfz)

Falls Fragen offengeblieben sind, stehen Ihnen unsere Kollegen aus dem [Maklerservice](#) und dem [Produktmanagement](#) dafür sehr gern zur Verfügung.